

ÄNDERUNG DES GESETZES
ÜBER AUSBILDUNGSBEITRÄGE (AUFHEBUNG DER STIPENDIENKOMMISSION
UND WEITERE ANPASSUNGEN)

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 16. MÄRZ 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die 11er-Kommission traf sich am 16. März 2006 zu einer kurzen Sitzung und beriet die Vorlage Nrn. 1397.1/.2 - 11915/16. Von Seiten der Direktion für Bildung und Kultur nahmen Matthias Michel, Regierungsrat, und Lothar Hofer, Leiter der Stipendienberatungsstelle, teil. Das Protokoll führte Piera Biotti, Sachbearbeiterin Stipendienberatungsstelle.

1. Ausgangslage / Eintretensdebatte

Seit 1963 werden die Entscheide über Stipendiengesuche von einer Kommission, die politisch zusammengesetzt ist, gefällt. Bis 1984 waren die gesetzlichen Vorgaben noch recht weit gefasst, weshalb eine politisch ausgewogene Kommission als Entscheidungsinstanz gerechtfertigt war. 1984 erfolgte die Inkraftsetzung des aktuell gültigen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge mit klaren, relativ engen Vorgaben und entsprechend engem Ermessensspielraum. Die gleichzeitig erstellte Verordnung wurde bislang neunmal überarbeitet und stetig präzisiert.

In den letzten Jahren nahm in der Verwaltung der Druck zu, Personalressourcen effizienter und wirkungsvoller einzusetzen. Zugleich sollten die Stipendiengesuche schneller und direkter behandelt werden können als nur im vierteljährlichen Rhythmus der Kommissionssitzungen. Die Behandlung von Gesuchen um Stipendien und Darlehen ist ein Massengeschäft mit klaren, engen gesetzlichen Vorgaben mit entsprechend geringem Ermessen. So wurden in den vergangenen 10 Jahren

jährlich durchschnittlich 735 Stipendiengesuche und durchschnittlich 71 Darlehensgesuche behandelt. Der überaus grösste Teil, nämlich 95 % sind Normalfälle ohne jegliche Besonderheit. Und in einer Minderheit von Fällen (z.B. Anerkennung von neuen Ausbildungsgängen, Höhe von Darlehen) bestehen klare Vorgaben, welche ein gewisses Ermessen einräumen, das jedoch einem "normalen" Verwaltungsermessen entspricht, wie es bei der übrigen Verwaltungstätigkeit ebenfalls vorkommt. Mit der Verschlankung der Abläufe durch Verzicht auf das Entscheidungsverfahren bei der Stipendienkommission können die personellen Ressourcen gezielter und wirkungsvoller im Bereich Rechnungswesen der Direktion für Bildung und Kultur, das übrigens bei der Stipendienberatung angesiedelt ist, eingesetzt werden.

Nebst den Kantonen AR, VS und FR ist der Kanton Zug noch der einzige Kanton mit einer Stipendienkommission. Das passt schlecht zum Ruf als schneller, effizienter und schlanker Dienstleistungsstaat, zumal sich die Stipendienkommission aufgrund der präzisen Vorgaben im Gesetz und in der Verordnung zu einem reinen Vollzugsorgan entwickelt hat.

Deshalb beantragt der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag 1397.1 - 11915 die Aufhebung der Stipendienkommission. Da dadurch die Stipendienberatungsstelle eine zentralere und umfassendere Funktion erhält, soll sie in Stipendienstelle umbenannt werden.

Weiter beantragt der Regierungsrat, gleichzeitig zwei sich aufdrängende Gesetzesanpassungen vorzunehmen: die Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft und den Einbezug des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Aufgrund der detaillierten Ausführungen des Bildungsdirektors Matthias Michel folgte die Kommission dem Antrag der Regierung und trat einstimmig auf die Vorlage ein.

2. Detailberatung

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 wird gemäss Vorlage Nr. 1397.2 - 11916 wie folgt ergänzt:

- Der ehemalige § 13 „Stipendienkommission“ wird gestrichen, und alle Nennungen der Stipendienkommission im Gesetz werden ersetzt durch die neu zuständigen Instanzen;
- der Ausdruck „Stipendienberatungsstelle“ wird ersetzt durch „Stipendienstelle“;
- nebst den Ehegatten werden auch die eingetragenen Partner erwähnt;
- den Schweizer Bürgern werden Arbeitnehmer aus Staaten der EU und der EFTA gleichgestellt.

Um diese Regelungen konsequent durchzuziehen, nimmt die Kommission noch weitere Änderungen in der Vorlage Nr. 1397.2 - 11916 vor (**Änderungen** sind fett hervorgehoben):

§ 5 Abs. 1 Bst. a

„... Staaten der Europäischen Union (**EU**) und der Europäischen **Freihandelsvereinigung (EFTA)**,“

Abklärungen der Direktion für Bildung und Kultur haben ergeben, dass im Freizügigkeitsabkommen vom 1. Juni 2002 auch die EFTA-Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein den EU-Staaten gleichgestellt sind.

§ 5 Abs. 1 Bst. b

bleibt nicht unverändert, sondern der Ausdruck „Ausländer“ wird ersetzt mit der genaueren Bezeichnung „**Angehörige anderer Staaten**“.

§ 10 Abs. 1 Bst. a

Auch im Rest der Bestimmung ist die Bezeichnung „Stipendienberatungsstelle“ mit „**Stipendienstelle**“ zu ersetzen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen beziehen sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1984. Die Kommission beschliesst diesen **Paragrafen aufzuheben**.

Ziff. II Abs. 2

Da der EU-Ministerrat die Abkommen mit der Schweiz und der erweiterten EU ratifiziert und der Bundesrat die Inkraftsetzung auf den 1. April 2006 beschlossen hat, kann dieser Absatz der vorgesehenen Übergangsbestimmungen **gestrichen** werden.

3. Schlussabstimmung und Antrag

Die Kommission stimmt mit 11 : 0 Stimmen der Vorlage Nr. 1397.2 - 11916 mit den Änderungen gemäss Vorlage Nr. 1397.4 - 12022 zu.

Sie **b e a n t r a g t** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1397.2 - 11916 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

Baar, 16. März 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN
KOMMISSION

Die Präsidentin: Berty Zeiter

Kommissionsmitglieder:

Zeiter Berty, Baar, **Präsidentin**
Burch Daniel, Risch
Erni Hänni Andrea, Steinhausen
Helfenstein Georg, Cham
Hodel Andrea, Zug
Hotz Silvan, Baar
Landtwing Margrit, Cham
Robadey Heidi, Unterägeri
Sidler Vreni, Cham
Walker Arthur, Unterägeri
Zürcher Beat, Baar